

Änderungen innerhalb der neu gefassten Satzung:

§ 2 Abs.1 – Änderung – Notwendige Änderungen für die Vorlage beim Finanzamt; konkrete Zweckbestimmung; KEINE Zweckänderung

Alter Wortlaut: Der Angelsportverein hat insbesondere folgende Aufgaben:

Neuer Wortlaut: Zweck des Angelsportvereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

§ 2 Abs.2 S.1 – Änderung – Notwendige Änderung für die Vorlage beim Finanzamt

Alter Wortlaut: Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke....

Neuer Wortlaut: Er verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke...

§ 2 Abs.2 S.4 – Änderung - Notwendige Änderung für die Vorlage beim Finanzamt

Alter Wortlaut: Der Verein kann Rücklagen für unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Fischsterben, Neubesatz von Vereinsgewässern, Ankauf von Gewässern, usw. bilden.

Neuer Wortlaut: Der Verein kann Rücklagen für unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Fischsterben, Neubesatz von Vereinsgewässern, Ankauf von Gewässern, usw. **im Rahmen der Beschränkung der Abgabenordnung** bilden.

§ 6 – Änderung – Komplette Wortlautänderung zur Einführung einer Beitragsordnung

Alter Wortlaut: Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Beiträge zum Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und von den Mitgliedern bis zum 31.03. jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt einmalig bis zu dem Dreifachen des Jahresbeitrages. Beim Übergang aus der Jugendgruppe in die ordentliche Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben, wenn in den letzten drei Jahren vor Übergang ununterbrochen der Beitrag in die Jugendkasse gezahlt wurde.

Neuer Wortlaut: Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Beiträge zum Verein zu entrichten. **Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang (Vereinsgaststätte, Vereinshomepage) bekanntgegeben.** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt einmalig bis zu dem Dreifachen des Jahresbeitrages. Beim Übergang aus der Jugendgruppe in die ordentliche Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben, wenn in den letzten drei Jahren vor Übergang ununterbrochen der Beitrag in die Jugendkasse gezahlt wurde.

§ 7 Pkt.4 – Änderung – Sinnänderung, Rechtschreibfehler

Alter Wortlaut: ... dem Ausschließenden ist jedoch grundsätzlich rechtliches Gehört zu gewähren.

Neuer Wortlaut: ... dem **Auszuschließenden** ist jedoch grundsätzlich rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11 Pkt.3 – redaktionelle Änderung – doppeltes Wort streichen

Alter Wortlaut: ...sowie die die Genehmigung...

Neuer Wortlaut: ...sowie **die** Genehmigung...

§ 15 S.2 – Änderung – Notwendige Änderung für die Vorlage beim Finanzamt

Alter Wortlaut:des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes...

Neuer Wortlaut: des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zweckes....

Ergänzung: **in der gesamten Satzung wurden unterschiedliche Aufzählungsmethoden durch die Aufzählung mit Hilfe von Aufzählungspunkten ersetzt. Ebenso wurde die gesamte Satzung redaktionell überarbeitet und Rechtschreibfehler entfernt.**